

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 13

NUMMER : 38

DATUM : 29.12.2017

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
91	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - 16. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen -
92	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Satzung über die Hebesätze der Stadt Ratingen für die Realsteuern -
93	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - XI. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Ratingen -
94	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Bebauungsplan Ost 313, 4. Änderung „Balcke-Dürr-Allee / Oststraße“ -
95	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Rahmenbedingungen zur elektronischen Kommunikation mit der Stadt Ratingen -

91 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

16. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen (HSR)

vom 21.12.2017

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 20.12.2017 den folgenden 16. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen beschlossen:

I.

§ 11 HSR wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden nach dem Wort „hat“ die Worte „bis zum 31.12.2020“ eingefügt.

In Abs. 1 wird an Stelle des Wortes „drei“ das Wort „vier“ eingesetzt.

In Abs. 1 wird der Satz „ Ab dem 01.01.2021 hat die Stadt Ratingen drei Beigeordnete“ angefügt.

§ 15 HSR wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 Nr. 4 Satz 2 werden die Worte „die von der Erhöhung betroffenen“ durch die Worte „ Steuern und Grundbesitzabgaben betreffende“ ersetzt.

II.

Dieser 16. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 20.12.2017 beschlossene 16. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen (HSR) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 105

Ratingen, den 21.12.2017

(Klaus Pesch)

92 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Satzung über die Hebesätze der Stadt Ratingen für die Realsteuern

vom 27.12.2017

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. F und § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074)), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende 1. Änderung der Satzung über die Hebesätze der Stadt Ratingen für die Realsteuern beschlossen:

Artikel I

1. § 1 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|--|------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | |
| | ab 1. Januar 2018 | 200% |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | |
| | ab 1. Januar 2018 | 400% |

Artikel II

Diese 1. Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 20.12.2017 beschlossene Satzung über die Hebesätze der Stadt Ratingen für die Realsteuern wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 201

Ratingen, den 27.12.2017

Klaus Pesch
Bürgermeister

93 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

XI. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Ratingen

vom 08.12.2017

Auf Grund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Ratingen in der Sitzung am 23.11.2017 folgende XI. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Ratingen beschlossen.

Artikel I.

1.

§ 5 (2) 8, Verhalten auf dem Friedhof, wird wie folgt geändert:

8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und an der kurzen Leine (max. 1,2m) geführte Hunde.

§ 33 (2) h), Ordnungswidrigkeiten, wird wie folgt geändert:

h) Tiere, ausgenommen Blindenhunde und an der kurzen Leine (max. 1,2m) geführte Hunde, mitbringt.

2.

§ 26 (1) Anlage und Pflege der Grabstellen, wird wie folgt ergänzt:

(1) Alle Grabstätten müssen gärtnerisch hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen. Bei Grabstellen, welche durch einen Plattenweg getrennt sind, bezieht sich die Instandhaltungspflicht auf den jeweiligen rechten Plattenweg sowie ggf. auf die hintere Grabeinfassung.

Artikel II.

Diese XI. Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 23.11.2017 beschlossene XI. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Ratingen (ORS 750) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 750

Ratingen, den 08.12.2017

Klaus Pesch
Bürgermeister

94 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan Ost 313, 4. Änderung „Balcke-Dürr-Allee / Oststraße“ Bebauungsplan wird aufgestellt

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 20.12.2017 gemäß § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ die Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren beschlossen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Ost 313, 4. Änderung „Balcke-Dürr-Allee / Oststraße“. Der Geltungsbereich des genannten Bebauungsplanes ist dieser Bekanntmachung beigelegt.

Der Planbereich liegt in der Gemarkung Ratingen, Flur 26 und wird wie folgt begrenzt:

im Norden:
durch die „Oststraße“;

im Osten:
durch die westliche Grenze der Parzelle 727 (Kindertagesstätte „Oststraße“), den südlich vorhandenen Grünzug querend bis zu dem Schnittpunkt mit der Verlängerung der nördlichen Gebäudekante „Balcke-Dürr-Allee 3“;

im Süden:
durch die nördliche Gebäudekante „Balcke-Dürr-Allee 3“;

im Westen:
durch die „Balcke-Dürr-Allee“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der beiliegenden Übersichtskarte grau hinterlegt und mit einer schwarzen, unterbrochenen Balkenlinie umrandet.

Hinweis Umweltprüfung

Da das Planverfahren gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB – beschleunigtes Verfahren – erfolgt und es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß §13a Abs. 1 Nummer 1 BauGB handelt, wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Der § 4 c BauGB – Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen – Monitoring – ist nicht anzuwenden.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

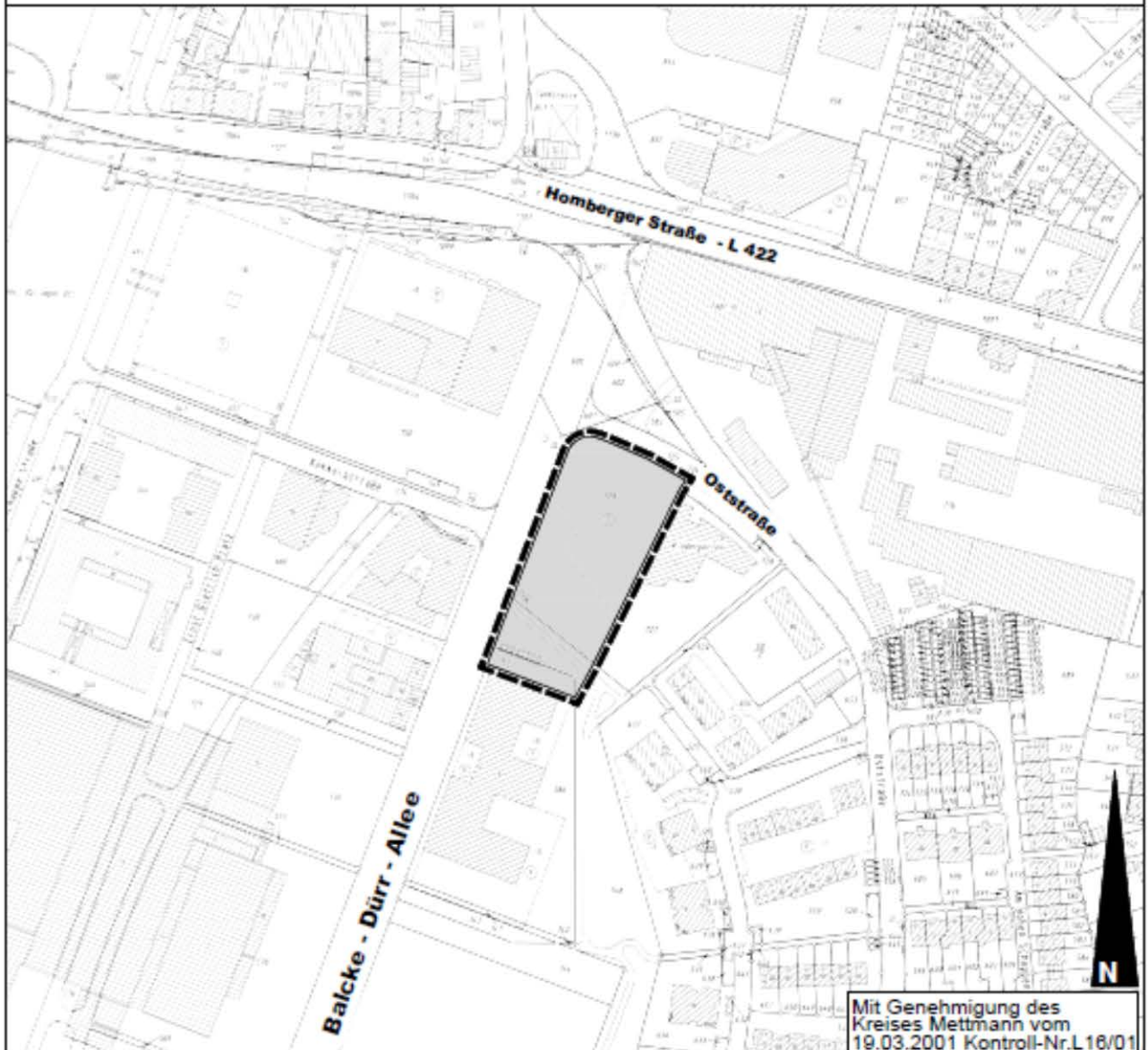
Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 20.12.2017 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 28.12.2017

Klaus Pesch
Bürgermeister

Übersichtskarte M 1:2500



Grenze des
räumlichen Geltungsbereichs



STADT RATINGEN

Amt für Stadtplanung, Vermessung und
Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Bebauungsplan OST 313, 4.Änderung

" Balcke - Dürr- Allee / Oststraße "

Gemarkung: Ratingen

Flur: 26

95 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Rahmenbedingungen zur elektronischen Kommunikation mit der Stadt Ratingen

Die Nutzung von E-Mails im täglichen Geschäftsleben wird immer selbstverständlicher. Die Kommunikation über E-Mail verschafft insbesondere Zeitvorteile auf Seiten des Versenders und des Empfängers.

Mit der Stadt Ratingen kann bereits seit Jahren elektronisch in Kontakt getreten werden. Für die formfreie Kommunikation (hier ist Ihre eigenhändige Unterschrift nicht zwingend vorgeschrieben) sind die Beschäftigten der Stadtverwaltung über E-Mail direkt erreichbar.

1. Zugangseröffnung für die elektronische Kommunikation

Die Stad Ratingen bietet die Möglichkeit zur rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation mit der Stadtverwaltung. Für Verwaltungsverfahren richtet sich die elektronische Kommunikation nach § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz NW (VwVfG NRW). Danach ist die Übermittlung elektronischer Dokumente zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.

Die Stad Ratingen eröffnet den Zugang nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Rahmenbedingungen:

2. Grundsätze der elektronischen Kommunikation

2.1. Formfreie elektronische Kommunikation

Für Anliegen, die keiner eigenhändigen Unterschrift bedürfen, sind keine besonderen elektronischen Anforderungen zu beachten. Für diese formfreie elektronische Kommunikation ist die Stadtverwaltung unter der allgemeinen E-Mail-Adresse stadt@ratingen.de oder über das **Kontaktformular** (hier können Sie ebenfalls Dokumente hochladen) auf der Startseite von www.ratingen.de erreichbar.

2.2. Rechtsverbindliche formgebundene elektronische Kommunikation mit der Stadtverwaltung Ratingen

Wenn Sie mit der Stadt Ratingen Kontakt haben, ist jedoch in Rechtsvorschriften für viele Anliegen die Einhaltung der Schriftform vorgesehen. Das setzt regelmäßig eine eigenhändige Unterschrift voraus. Wichtig ist dies insbesondere bei vielen Anträgen oder wenn etwa Rechtsfristen zu wahren sind, wie beispielsweise bei der Einlegung eines Widerspruchs. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Bei der elektronischen Übermittlung müssen die Mitteilung und eventuelle Anlagedokumente entweder

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein (s. hierzu nachfolgende Ziff. 2.2.1)

oder

- per De-Mail mit Absenderbestätigung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes übersandt werden (s. hierzu nachfolgend Ziff. 2.2.2).

Diese beiden Formen können die gesetzlich angeordnete Schriftform ersetzen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Einzelheiten zu diesen beiden Kommunikationsformen finden Sie unter den folgenden Punkten.

Bitte beachten Sie, dass die Übermittlung Ihrer elektronischen Nachricht per E-Mail nur über die jeweilige in Ziff. 2.2.1 bzw. 2.2.2 genannte E-Mail-Adresse formwährend möglich ist. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Stadtverwaltung wird der Zugang für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ausdrücklich nicht eröffnet.

Sollten Sie noch nicht die Technik der elektronischen Kommunikation nutzen können, greifen Sie bitte wie bisher auf die papiergebundene Kommunikation zurück.

2.2.1. E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur

Für die elektronische Übermittlung mit qualifizierter elektronischer Signatur steht ausschließlich folgende E-Mail-Adresse zur Verfügung:

vps@ratingen.de

Die zugesendete E-Mail muss einen vollständigen Namen (kein Pseudonym) und eine vollständige postalisch zustellfähige Adresse enthalten.

Sollten bei der Prüfung Ihres Signatur-Zertifikates Schwierigkeiten auftreten, so werden Sie informiert. Beachten Sie aber bitte, dass in dem Fall durch Ihre E-Mail mit Signatur die Schriftform nicht ersetzt wird.

2.2.2. De-Mail mit Absenderbestätigung

Statt mit einer qualifizierten elektronischen Signatur können Sie auch über De-Mail mit Absenderbestätigung rechtsverbindlich mit der Stadtverwaltung Ratingen elektronisch kommunizieren. Eine solche De-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes ersetzt ebenfalls die Schriftform nach § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW, nach § 36a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach § 87a der Abgabenordnung.

Für die elektronische Übermittlung durch De-Mail mit Absenderbestätigung steht Ihnen **ausschließlich** folgende zentrale De-Mail-Eingangsadresse zur Verfügung:

poststelle@ratingen.de-mail.de

De-Mail ermöglicht den verschlüsselten und authentifizierten Versand von elektronischen Nachrichten und Dateianhängen. Für eine absenderbestätigte De-Mail müssen

Sie sich an Ihrem De-Mail-Konto mit hohem Authentisierungsniveau anmelden. Um der Empfängerin oder dem Empfänger die Anmeldung mit hohem Authentisierungsniveau Ihrer Nachricht kenntlich zu machen, bestätigt Ihr De-Mail-Diensteanbieter dies. Hierzu versieht er im Auftrag der Senderin oder des Senders die Nachricht mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur. Die qualifizierte elektronische Signatur bezieht sich auch auf Dateien, die Sie an Ihre De-Mail anhängen.

Allgemeine Informationen zur De-Mail finden Sie bei Interesse hier:

De-Mail: Sicherer elektronischer Nachrichtenverkehr – einfach und nachweisbar:

https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/DigitaleGesellschaft/KommunikationUeberInternet/De-Mail/de-mail_node.html)

Broschüre De-Mail:

(https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/DigitaleGesellschaft/EGovernment/DeMail/Publikationen/Publikationen_node.html)

2.3. Rückantwort

Wenn Sie eine qualifiziert signierte E-Mail oder eine De-Mail an uns senden, gehen wir davon aus, dass Sie für diese Angelegenheit auch eine Antwort auf diesem Weg wünschen. **Dieser gewählte Weg begründet jedoch keinen Anspruch auf eine elektronische Bescheiderstellung.**

Sollten Sie Ihren E-Mail-Account oder Ihr De-Mail-Postfach schließen, bitten wir um zeitnahe Mitteilung, damit wir nicht weiter mit Ihnen elektronisch kommunizieren.

3. Verschlüsselung

E-Mail

Zur Sicherung der Vertraulichkeit Ihrer Mitteilung können Sie Ihre E-Mails über die Adresse **vps@ratingen.de** verschlüsselt an uns senden. Für die Verschlüsselung benötigen Sie unseren sogenannten Öffentlichen Schlüssel:

<Öffentlicher Schlüssel VPS Ratingen>

Sie werden darüber informiert, wenn bei der Entschlüsselung Ihrer Nachricht Schwierigkeiten auftreten sollten.

4. Technische Aspekte und Anforderungen an eingehende E-Mails und De-Mails

Bei der Übersendung elektronischer Nachrichten gelten darüber hinaus die folgenden allgemeinen technischen Anforderungen. Übersandte Anliegen, die diesen technischen Vorgaben nach Ziff. 4.1 und 4.2 nicht entsprechen, können nicht bearbeitet werden und gelten als nicht zugegangen.

4.1. Dateigröße und Dateiformate

Die Gesamtgröße einer bei der Stadtverwaltung eingehenden E-Mail bzw. De-Mail ist einschließlich ihrer Anhänge auf 10 MB begrenzt. Größere E-Mails bzw. De-Mails werden automatisch abgewiesen.

Sollten Sie E-Mails bzw. De-Mails mit Dateianhängen an die Stadtverwaltung versenden, so beachten Sie bitte, dass die Verwaltung nicht alle auf dem Markt gängigen Dateiformate und Anwendungen unterstützen kann. Folgende Dateiformate können derzeit entgegengenommen und bearbeitet werden:

- Adobe Acrobat (.pdf/a)
- Textdateien (.txt)

Sollten die Dateianhänge diesen Vorgaben nicht entsprechen und/oder nicht zu verarbeiten sein, erhalten Sie ebenfalls eine Rückmeldung.

4.2. E-Mails mit Viren, Umgang mit SPAM-Mails

Folgende E-Mails werden ungelesen gelöscht:

- E-Mails, die einen Virus oder sonstige Schadsoftware enthalten,
- E-Mails, die Daten enthalten, die mit einem unbekanntem Kennwort versehen sind.

Wenn Sie der Stadtverwaltung E-Mails übersenden mit ausführbaren Dateien (z. B. .exe) oder mit Anhängen, die automatisierte Abläufe oder Programmierungen (z. B. Makros) beinhalten, so werden diese Anlagen ungelesen gelöscht. Auch gepackte Dateien (z. B. .zip, .rar) werden nicht angenommen. E-Mails mit kommerziellen Absichten (SPAM-Mails) werden gefiltert und ebenfalls gelöscht.

In diesen genannten Fällen erhalten Sie keine weiteren Informationen über die erfolgte Löschung.

4.3. Signaturverfahren

Die Stadtverwaltung unterstützt derzeit nur akkreditierte Signatur- und Verschlüsselungsverfahren. Eine vollständige Liste der akkreditierten Zertifizierungsanbieter finden Sie auf der Seite der Bundesnetzagentur:

https://www.bundesnetzagentur.de/cln_1411/DE/Home/home_node.html

5. Weitere Hinweise/Gewährleistungsausschluss

Sollten Sie Fragen zur Verschlüsselung und/oder zur elektronischen Signatur oder De-Mail haben, wenden Sie sich bitte an: **stadt@ratingen.de**

Die vorgenannten Hinweise gelten nur für die Kommunikation mit der Stadt Ratingen. Sie gelten nicht für Verweise auf Angebote von Dritten, wie z. B. anderen Behörden oder Institutionen.

Die Stad Ratingen übernimmt keine Gewähr dafür, dass das System zur Entgegennahme der von Ihnen übermittelten E-Mails technisch stets zur Verfügung steht. Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Ratingen sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die Stad Ratingen behält sich das Recht vor, jederzeit die Services mit oder ohne Mitteilung an die Benutzer vorübergehend oder auf Dauer zu ändern, zu unterbrechen oder einzustellen. Mit Nutzung der auf dieser Seite angebotenen Möglichkeiten erklären Sie sich damit einverstanden, dass die Stadt Ratingen weder Ihnen noch Dritten gegenüber für Änderungen, Unterbrechungen oder die Einstellung einzelner oder sämtlicher Services haftet. Gleichzeitig erklären Sie sich mit den vorstehenden Nutzungsbedingungen einverstanden.

(Stricker)
E-Governmentbeauftragter

- letzte Seite nicht bedruckt -